



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

(4.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 25. Juli 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 25. Juli 2022 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

a.) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2022

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	149,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	118,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	82,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	208,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	162,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2022

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	410,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	615,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	456,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	309,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	123,00 €

b.) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Essensgeldpauschale

Das Essensgeld wird ergänzend zum Elternbeitrag pauschal wie folgt erhoben:

Ab 01. September 2021

Essensgeldpauschale (für 5 Tage berechnet)	72,00€
--	--------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 25. Juli 2022

Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.